



Reglement für kirchliche Dienste und Kirchenbenützung

Ref.
Kirchgemeinde
7246 St. Antönien

1 Kirchliche Dienste

1.1 Kirchliche Dienste für Mitglieder der Kirchgemeinde und Gleichgestellte

Mitglieder der Kirchgemeinde haben unentgeltlich Anrecht auf alle kirchlichen Dienste, wie Taufe, Trauung, Abdankung und andere kirchliche Handlungen.

Gleich wie diese werden auch folgende Personen behandelt:

- Personen, die reformierte Kirchenmitglieder sind und deren Angehörige Mitglieder der Kirchgemeinde St. Antönien sind. Die Angehörigen müssen in gerader Linie mit der Person verwandt sein.
- Personen, die reformierte Kirchenmitglieder sind und im Gebiet der Kirchgemeinde St. Antönien Grundeigentum haben.
- Personen, die reformierte Kirchenmitglieder sind und in St. Antönien getauft oder konfirmiert wurden.

1.2 Kirchliche Dienste für andere

Für Mitglieder von andern reformierten Kirchgemeinden in Graubünden oder von andern reformierten Landeskirchen kann die Kirchgemeinde kirchliche Dienste erbringen, wenn Vorstand und Pfarramt zustimmen. Die Kosten richten sich nach Kategorie A.

Für Konfessionslose kann die Kirchgemeinde kirchliche Dienste erbringen, wenn es aus seelsorgerlichen Gründen angezeigt ist und Vorstand und Pfarramt zustimmen. Die Kosten fallen unter Kategorie B.

2 Kirchenbenützung

2.1 Kirchenbenützung für Amtshandlungen

Mitgliedern der reformierten Bündner Kirche wird die Kirche für Amtshandlungen gratis zur Verfügung gestellt.

Ortsansässigen, die einer andern anerkannten Landeskirche angehören, wird die Kirche für Amtshandlungen gratis zur Verfügung gestellt.

Mitgliedern einer ausserkantonalen anerkannten Landeskirche wird die Kirche für Amtshandlungen unter Kostenfolge gemäss Kategorie A zur Verfügung gestellt.

Konfessionslosen kann die Kirche für Amtshandlungen zur Verfügung gestellt werden, wenn Vorstand und Pfarramt zustimmen. Die Kosten fallen unter Kategorie B. Der Gottesdienst muss von einer landeskirchlichen Pfarrperson geleitet werden.

Die Personen werden darauf hingewiesen, dass ein Eintritt in die reformierte Kirche gewünscht ist.

Wird eine freikirchliche Trauung oder Bestattung gewünscht, kann die Kirche zur Verfügung gestellt werden, wenn Vorstand und Pfarramt zustimmen. Diese Feiern, welche nicht von einer landeskirchlichen Pfarrperson geleitet sind, werden nicht ins Kirchenbuch eingeschrieben. Die Kosten für Kirchenbenützung und Orgeldienst ergeben sich aus den vorangehenden Regelungen.

Nicht christliche Amtshandlungen und Zeremonien werden nicht zugelassen.

2.2 Kirchenbenützung für andere Anlässe

Für Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen steht die Kirche zur Verfügung, wenn sie den Anliegen der evangelischen Kirche im weitesten Sinn entsprechen und das sittliche Empfinden nicht verletzen.

3 Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheiden Vorstand und Pfarramt gemeinsam.

4 Tarife¹

Kategorie A

| | | |
|-------------|---------------------------|-----------|
| Pfarrdienst | Taufe | 100.- Fr. |
| Pfarrdienst | Trauung | 470.- Fr. |
| Pfarrdienst | Abdankung | 450.- Fr. |
| Pfarrdienst | Beisetzung ohne Abdankung | 120.- Fr. |
| Orgeldienst | | 200.- Fr. |

| | | |
|---|-----------|---------------------|
| Kirchenbenützung für Amtshandlungen | 300.- Fr. | inkl. Messmerdienst |
| Kirchenbenützung für Konzerte mit Eintrittspreis | 150.- Fr. | |
| Kirchenbenützung für Konzerte ohne Eintrittspreis | 40.- Fr. | |

Kategorie B

| | | |
|--------------|-----------|---------------------|
| Pfarrdienst | 900.- Fr. | |
| Orgeldienst: | 200.- Fr. | |
| Kirche: | 600.- Fr. | inkl. Messmerdienst |

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 20.12.1998.

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung am 10.12.2017.

St. Antönien, 10.12.2017

Der Präsident

Die Aktuarin

¹ Die Tarife stützen sich auf die Reglemente der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden für die Entschädigung pfarramtlicher Stellvertretungen, Stand vom 1. Januar 2017, sowie für die Anstellung und Entschädigung von Organisten und Organistinnen, Stand vom 1. Februar 2017.